

Liebe Leserinnen und Leser!



**Alfred Grinschgl und
Michael Ogris**

© Christof Wagner / RTR

Nun steht das Weihnachtsfest schon wieder ante portas und wir fragen uns, ob wir dem Christkind im Vorjahr nicht einfach einen Kaffee und einen bequemen Sitzplatz zum Überbrücken der kurzen Pause bis zum heurigen Fest hätten anbieten sollen. Aber das Gefühl trägt. Es war doch wieder ein langes und ereignisreiches Jahr mit Auswirkungen auf die Folgenden.

Ein heuer omnipräsentes Thema war die Qualität in den Medien. Mit der im September von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vorgestellten und im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR erarbeiteten Studie zur „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“ haben wir einen differenzierten Beitrag zu dieser Diskussion geliefert. Die großen Nachrichten-Themen dieser Wochen und Monate, das Flüchtlingsdrama einerseits und der Terror andererseits, führen uns die Bedeutung eines faktenbasierten, einordnenden Qualitätsjournalismus deutlich vor Augen.

Gemeinsam mit dem ORF und dem VÖP haben wir aber auch erstmals den „Österreichischen Radiopreis“ veranstaltet und damit herausragenden Leistungen eines Mediums ein Glanzlicht aufgesetzt. 2016 wollen wir dies fortsetzen.

Das am 1. Mai in Kraft getretene Digitalisierungskonzept unterstützt die Weiterentwicklung des digital-terrestrischen Fernsehens auf Basis von DVB-T2 und die vollständige Digitalisierung des Kabelfernsehens im Jahr 2016, es ebnet weiter den Weg für Digitalradio und steht damit insgesamt für Programm- und Meinungsvielfalt. Der Wiener DAB+ Testbetrieb kann ein erster Schritt hin zu mehr Vielfalt im Hörfunk sein. An uns soll es nicht liegen.

Wichtiger Raum für die Weiterentwicklung des digital-terrestrischen Fernsehens wurde im November bei der World Radio Conference in Genf geschaffen – auch dank einer klaren österreichischen Position. Nun wird frühestens ab dem Jahr 2023 international untersucht werden, ob über die Digitalen Dividenden I und II hinaus weitere Teile der TV-Frequenzen für den Mobilfunk freigegeben werden sollen bzw. können. Mehr dazu auf Seite 4 dieses Newsletters.

Eine konvergente Herausforderung in neuer Dimension bedeutet für unsere RTR-Fachbereiche Medien und Telekom die kürzlich vom EU-Parlament bestätigte „Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet“, denn sie überlässt

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



die Klärung entscheidender Details zur Netzneutralität den nationalen Regulierungsbehörden. Das Internet ist zu einer bedeutenden Plattform für audiovisuelle Mediendienste geworden. Die Chancengleichheit dieser Angebote – Ihrer Angebote! - muss gewahrt bleiben.

Den bevorstehenden Jahreswechsel und die besinnlichen Feiertage möchten wir wieder einmal zum Anlass nehmen, uns für Ihr Vertrauen in der Zusammenarbeit zu bedanken. Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch, Gesundheit und viel Erfolg im neuen Jahr!

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer Fachbereich Medien
RTR

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
KommAustria

**PS: „Bitte, melde Dich!“
Bis 31.12. Daten anzeigepflichtiger Dienste aktualisieren und
Strafe vermeiden**

Im Bereich der anzeigepflichtigen Dienste, also der Veranstaltung von Kabelhörfunk und Kabelfernsehen sowie der Bereitstellung von Web-TV und Abrufdiensten, besteht neben der Verpflichtung zur Erstanzeige unter anderem auch die Verpflichtung, die Anzeigedaten jährlich bis zum 31. Dezember zu aktualisieren – auch dann, wenn keine Änderungen eingetreten sind! Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 4.000,- Euro.

Zur Vereinfachung der Anzeige bei der KommAustria und für die Aktualisierungen, wurde bereits mit Anfang Dezember 2014 im Rahmen des eRTR-Portals ein entsprechender Bereich geschaffen.

Voraussetzung für die Nutzung des eRTR-Portals ist die Erstanmeldung, um Benutzerkennung und Passwort zu erhalten. Diese kann über den entsprechenden Link im Bereich eRTR durchgeführt werden. Nach Prüfung der Daten erhält der Nutzer Passwort und Benutzerkennung und kann sämtliche eRTR-Services, auch unter Nutzung der Bürgerkarte, in Anspruch nehmen.

Mit dem nachfolgenden Link kann die Einstiegsseite zum eRTR-Portal direkt aufgerufen werden. Dort besteht die Möglichkeit, die Erstanmeldung aufzurufen oder, wenn Benutzerkennung und Passwort schon vorhanden sind, das Web-Interface zu öffnen: www.rtr.at/de/m/eRTR

MEDIEN05/2015 VOM 09.12.2015	■ Ergebnisse der Weltfunkkonferenz sichern Zukunft des digitalen Antennenfernsehens	Seite 4
	■ BürgerInnen im Web – Das 11. Österreichische Rundfunkforum	Seite 5
	■ Goldenes Ehrenzeichen der Republik für RTR-Geschäftsführer Alfred Grinschgl	Seite 7
	■ Delegationen aus China und Tschechien zu Besuch bei RTR und KommAustria	Seite 8
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 9
	■ Nicht nachmachen! – Neue Fälle aus der Werbebeobachtung der KommAustria	Seite 9
	■ Entscheidungen von KommAustria, BVwG, VwGH und VfGH <ul style="list-style-type: none">▪ ORF kann Ausstrahlung von Werbespots mit Begründung ablehnen▪ Zulassung an Radio Maria für Wiener UKW-„Kleinfrequenz“ 99,5 MHz ist rechtskräftig	Seite 11
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 13

Ergebnisse der Weltfunkkonferenz sichern Zukunft des digitalen Antennenfernsehens

WRC-2015 in Genf



World Radiocommunication Conference 2015 in Genf

© ITU/D. Woldu

Am 27. November schloss die World Radiocommunication Conference 2015 (WRC-15) in Genf nach mehr als drei Wochen mit einem aus Sicht des Rundfunks höchst erfreulichen Ergebnis. Die Vertreter von mehr als 150 Regierungen einigten sich darauf, dass der für terrestrische Fernsehübertragungen gewidmete Frequenzbereich von 470 MHz bis 694 MHz in Europa, Afrika, dem Nahen Osten und Zentralasien bis mindestens 2023 ausschließlich dem Fernsehen vorbehalten bleibt. Erst auf der WRC-23 soll die Frequenznutzung ergebnisoffen überprüft werden, sprich soll angeschaut werden, welcher Frequenzbedarf für TV-Dienste besteht und ob allenfalls Umwidmungen für Mobilfunkdienste ermöglicht werden können. Dabei bekannte sich aber eine überwältigende Mehrheit der teilnehmenden Funkverwaltungen schon jetzt auch für die Zeit nach 2023 zu einer fortgesetzten Nutzung des Bandes durch den terrestrischen Rundfunk.

Die Delegierten der WRC stimmten darin überein, dass das aktuell vom Rundfunk genutzte Spektrum zu wichtig sei, um es Mobilfunkdiensten zuzuweisen. Es soll weiterhin ausschließlich für Rundfunkdienste, wie das digitale Antennenfernsehen (DVB-T/DVB-T2), sowie für drahtlose Produktionsfunksysteme, z.B. Theater- und Konzert-Mikrofone, erhalten bleiben.

Als Vertreter der RTR nahmen DI Peter Reindl, Leiter der Abteilung Frequenzmanagement des Fachbereichs Medien, und DI Dietmar Zlabinger, Frequenzexperte des Fachbereichs Telekom, an der WRC-15 teil.

Das digitale Antennenfernsehen, in Österreich im Jahr 2006 eingeführt, nutzt Frequenzen deutlich effektiver als einst die analoge TV-Übertragung. Dadurch konnten bereits die ehemaligen TV-Frequenzbereiche des 800-MHz- und des 700-MHz-Bandes für den Mobilfunk freigegeben werden, dessen Frequenzbedarf insbesondere für mobile Breitband-Internetanwendungen stetig steigt. Trotzdem sind heute in Österreich bundesweit bis zu rund 40 TV-Programme per Antenne zu empfangen. Vor 2006 waren dies gerade einmal drei Programme. Doch nur rund ein Viertel der heute übertragenen Programme wird schon in HD-Auflösung ausgestrahlt und am Horizont zeichnet sich bereits eine noch bessere Bildauflösung, das so genannte 4K-TV, ab. Je besser die Bildqualität, desto größer ist der Bandbreitenbedarf im Frequenzspektrum. Und auch die Ansprüche an die Programmvielfalt werden weiter zunehmen, denn das digitale Antennenfernsehen steht im Wettbewerb zu Kabel und Satellit.

Die Entscheidung der WRC bietet dem Antennenfernsehen nun wichtige Zeit, um sich zu entwickeln und seine Bedürfnisse für die Zukunft mit gebotener Ruhe feststellen zu können, bevor Frequenzen übereilt und dann unwiederbringlich an den Mobilfunk übergeben werden.

BürgerInnen im Web – Das 11. Österreichische Rundfunkforum

Was ist Medienfreiheit und was Meinungsfreiheit? Durch welche rechtlichen Grundlagen sind sie geschützt und wo hat dieser Schutz Grenzen? Wie viel Anonymität verträgt das Internet und welchen Schutz braucht die Privatsphäre? Sind unsere Daten im Netz überhaupt noch zu schützen?



Max Schrems: Referent des heurigen REM-Forums

© Barbara Wimmer/Futurezone

Im Rahmen des 11. Österreichischen Rundfunkforums wurde am 15. und 16. Oktober die Rolle der „BürgerInnen im Web“ von allen Seiten juristisch beleuchtet. Das Österreichische Rundfunkforum ist eine jährliche Veranstaltung des

Forschungsinstitutes für das Recht der elektronischen Massenmedien (REM) in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt und der RTR.

Unter den Referenten der diesjährigen Veranstaltung war auch Max Schrems. Nur zehn Tage zuvor hatte der Europäische Gerichtshof einer von Schrems angeführten Datenschutz-Sammelklage gegen Facebook stattgegeben und damit das Safe-Harbor-Abkommen zwischen EU und USA zu Fall gebracht. Den Zuhörern des Rundfunkforums in den Wiener Räumlichkeiten der Österreichischen Kontrollbank AG verdeutlichte Schrems, wie hoch intelligente Algorithmen die Internetnutzer auswerten und letztlich zum gläsernen Bürger werden lassen.

**Themen-
Schwerpunkt:
Medien- und
Meinungsfreiheit
im Internet**

In einem Schwerpunkt widmete sich das Rundfunkforum der Medien- und Meinungsfreiheit im Internet. Zwar hat nun Jedermann die Möglichkeit, Informationen oder Meinungen in aller Welt kundzutun. Aber längst nicht alles, was über das Medium Internet verbreitet wird, fällt damit auch unter die Medienfreiheit. So bleibt beispielsweise eine Beleidigung auch via Internet eine Beleidigung und kann damit strafbar sein. Zusehends werden auch die Anbieter von Diskussionsforen im Netz für Inhalte ihrer Nutzer zur Verantwortung gezogen oder werden Internet Service Provider verantwortlich gemacht, wenn urheberrechtlich geschützte Werke illegal durch die Adern ihres Netzwerkes fließen.

Die Universitätsprofessoren Dr. Fritz Hausjell und Dr. Michael Holoubek sowie Dr. Christopher Mersch (Verfassungsgerichtshof) widmeten sich in ihren Vorträgen den Rechten und Pflichten des nicht-professionellen Journalismus bzw. des Bürgerjournalismus. Die Journalistin und Buchautorin Ingrid Brodnig („Der unsichtbare Mensch – Wie die Anonymität im Internet unsere Gesellschaft verändert“) deutete auf Licht- und Schattenseiten unerkannter Veröffentlichungen im Netz, HR Mag. Frederik Lendl (Oberster Gerichtshof) und Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek zeigten deren mögliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen auf.

Einige der Vorträge, auch der von Max Schrems, sind auf der Website des REM veröffentlicht: www.rem.ac.at/veranstaltung_2015.php

Goldenes Ehrenzeichen der Republik für RTR-Geschäftsführer Alfred Grinschgl

Verleihung im
Kongresssaal des
Bundeskanzleramtes
am 16. Oktober 2015



Josef Ostermayer, Alfred Grinschgl

© BKA/Valerie Alwasiah

„15 Jahre in der gleichen Funktion als Manager sind in einem solchen, teilweise konflikträchtigen Metier keine Selbstverständlichkeit!“ Mit diesen Worten übereichte Bundesminister Dr. Josef Ostermayer am 16. Oktober das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl. Seit dem 1. Juni 2001 ist Grinschgl Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR und habe seither in seiner Arbeit immer mit ruhiger und kompetenter Art überzeugt, so Ostermayer.

Die Laudatio zur feierlichen Ehrung im Kongresssaal des Bundeskanzleramtes hielt Mag. Michael Ogris, Vorsitzender der Medienbehörde KommAustria. Er würdigte Grinschgl als einen der Gründungsväter des dualen Rundfunks, der Österreich sozusagen „aus dem dualen Medien-Tiefschlaf erweckt“ habe.

Grinschgl selbst bedankte sich bei seiner Familie, die ihn stets unterstützt habe, sowie bei Mitarbeitern, Kollegen und Weggefährten, die alle „Teil dieser Auszeichnung“ seien.

Delegationen aus China und Tschechien zu Besuch bei RTR und KommAustria

Im Rahmen des regelmäßigen, internationalen Erfahrungsaustausches mit relevanten ausländischen Stellen, besuchten im November drei ausländische Delegationen den Fachbereich Medien der RTR und die KommAustria.

Tschechischer Parlamentsausschuss für Medien

Bei einem Treffen mit dem für Medien zuständigen „Wahlausschuss des Parlaments der Tschechischen Republik“ am 5. November waren die wirtschaftliche Kontrolle über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Kontrollsysteme zur Sicherstellung einer ausgewogenen Berichterstattung sowie die grundsätzliche Stellung der Medien in der Gesellschaft thematische Schwerpunkte.

Der Vorsitzende der KommAustria Mag. Michael Ogris stellte die Behörde sowie die Grundkonzeption der Medienregulierung in Österreich dar. Für die RTR erläuterten Dr. Roland Belfin und MMag. Martin Stelzl bisherige Meilensteine zur wirtschaftlichen Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie Verfahren im Bereich der inhaltlichen Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk. Die Vertreter des tschechischen Parlamentsausschusses präsentierten Ideen und Überlegungen zu einer Weiterentwicklung und Stärkung der Medienregulierung in der Tschechischen Republik.

Generaldirektor und Vertreter des Fernsehrates von Czech Television

Am 30. November waren Modelle einer wirksamen und effizienten Budget- und Finanzkontrolle bei öffentlich-rechtlichen Fernsehunternehmen auch Gegenstand eines Treffens mit einer 15-köpfigen Delegation von Czech Television (Česká televize). Zu Gast waren Generaldirektor Petr Dvorak und Vertreter des Fernsehrates. Dabei stellten der KommAustria-Vorsitzende Mag. Michael Ogris, RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl, das KommAustria-Mitglied Mag. Michael Truppe sowie Mag. Stefan Rauschenberger, Leiter der RTR-Medienrechtsabteilung, ihre Erfahrungen aus fünf Jahren wirtschaftlicher Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk detailliert dar.

Medienschaffende und Journalisten aus China

Eine chinesische Delegation war am 13. November zu Besuch. Die Gäste waren der Chefsingenieur des chinesischen Nationalradiosenders, der Vizedirektor der nationalen Kaderakademie sowie drei Redakteure von renommierten Nachrichtenagenturen und ein Vertreter der chinesischen Journalistenassoziation. RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl, das KommAustria-Mitglied Dr. Susanne Lackner sowie die RTR-Mitarbeiter Andreas Kunigk und Dr. Sonja Janak diskutierten mit den Besuchern im Schwerpunkt

den Einfluss der „neuen Medien“ auf die traditionellen Medien und den Umgang mit daraus erwachsenden Herausforderungen. Die Situationen in beiden Staaten wurden geschildert und miteinander verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass trotz mancher Unterschiede auch in China neue Online-Angebote den klassischen Medien durchaus Konkurrenz machen.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

Antragstermine 2016

Die Öffnung des Portals für Anträge zum 1. Antragstermin 2016 erfolgt Mitte Dezember 2015. Die Antragstermine für eine Herstellungsförderung für das kommende Jahr finden wie folgt statt:

**Öffnung des Online-
Portals für
Herstellungsförderung bereits
Mitte Dezember**

1. Antragstermin	26.01.2016
2. Antragstermin	26.04.2016
3. Antragstermin	26.07.2016
4. Antragstermin	04.10.2016

FERNSEHFONDS AUSTRIA – Antragstermine 2016

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR abrufbar: www.fernsehfonds.at

Nicht nachmachen! – Neue Fälle aus der Werbebeobachtung der KommAustria

Gestaltung von Werbetrennern

Fernsehwerbung ist laut Gesetz von anderen Programmteilen eindeutig zu trennen. In einem diesbezüglichen Fall war die KommAustria mit einer Sendung konfrontiert, vor der zunächst gesetzeskonform und unter Nutzung eindeutiger Werbetrenner ein Werbeblock gezeigt wurde. Die dann folgende (Koch-)Sendung wurde durch einen weiteren Werbeblock unterbrochen. Der Beginn dieser Unterbrecherwerbung war jedoch mit dem gleichen Logo gekennzeichnet, wie der Anfang der redaktionellen Kochsendung. Die KommAustria stellte in diesem Fall eine Verletzung des Trennungsgrundsatzes fest, weil dem Werbetrenner durch die unterschiedliche Verwendung die Eindeutigkeit fehlte.

In dem Zusammenhang hielt die KommAustria außerdem fest, dass weder das bloße Einblenden des Inserts „Werbung“ während des Werbeblocks, noch die bloße Ausblendung des Senderlogos ausreichend sind, um dem gesetzlichen Trennungsgrundsatz Genüge zu tun.

Bescheid der KommAustria vom 29. Juni 2015, KOA 1.965/15-027

Werbliche Aussagen gehören in keine Moderation

Die KommAustria hatte eine Informationssendung zu beurteilen, die in den Räumlichkeiten eines Geschäftslokals aufgezeichnet wurde. In der Einleitungsmoderation der Sendung wurde nicht nur der Name des Geschäfts samt seiner Adresse genannt, sondern mit den Worten „Hier gibt’s nicht nur tolle Reiseangebote, sondern noch eine Verlängerung des Frühbucherbonus ...“ auf die Angebote des Geschäfts hingewiesen. Auch auf eine große Einblendung des Geschäftslogos wurde nicht verzichtet. Die launige Abschlussmoderation erfolgte mit den Worten „Und jetzt nutze ich ihn aus, den Frühbucherbonus!“. Diese Äußerungen bewertete die KommAustria als Werbung im Sinne des Audiovisuellen Mediendienstegesetzes (AMD-G). Da keine Werbetrenner vorkamen, die diese werblichen Äußerungen vom restlichen Programm erkennbar als Werbung unterschieden hätten, stellte die KommAustria eine Verletzung des § 43 AMD-G (Trennungsgrundsatz) fest.

Bescheid der KommAustria vom 29. Juni 2015, KOA 1.965/15-029

Gestaltung von Inserts

Ein Rundfunkveranstalter hatte im Rahmen einer Diskussionssendung mit Politikern und Journalisten neben den Namen der Journalisten auch das Logo der Tageszeitung eingeblendet, für die der jeweilige Journalist tätig ist. Die KommAustria und auch das Bundesverwaltungsgericht gelangten zu dem Schluss, dass die Einblendung der Logos eine typische Form kommerzieller Kommunikation darstellt, für die nach dem Verkehrsgebrauch üblicherweise auch ein Entgelt geleistet wird. Die KommAustria beurteilte die Logoeinblendungen daher als Sponsorenhinweise und stellte damit einen Verstoß gegen das Verbot der finanziellen Unterstützung von Sendungen zur politischen Information fest.

Diese Entscheidung ist auf die entsprechende Bestimmung des ORF-Gesetzes ebenso anzuwenden, wie auf die vergleichbare Bestimmung des AMD-G.

Bescheid der KommAustria vom 25. Juli 2014, KOA 3.500/14-037; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht vom 18. September 2015, GZ W194 2011411-1/6E

Entscheidungen von KommAustria, BVwG, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF

Für BKS-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/

Für BVwG-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Bvwg/

Für VwGH-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Vwgh/

Für VfGH-Entscheidungen: www.ris.bka.gv.at/Vfgh/

ORF kann Ausstrahlung von Werbespots mit Begründung ablehnen

BVwG bestätigt KommAustria

Dem ORF ist keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vorzuwerfen, wenn er sich unter Bekanntgabe einer sachlichen Begründung und mit Bezugnahme auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) weigert, einen bestimmten Werbespot auszustrahlen. Mit diesem Erkenntnis bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) im September eine Entscheidung der KommAustria.

Auslöser des Verfahrens war eine Beschwerde der Die ganze Woche GmbH gegen den ORF. Der Verlag hatte im Jahr 2014 die Schaltung einer bestimmten Anzahl an Spots zur Bewerbung seiner Zeitschrift in diversen Hörfunkprogrammen des ORF gebucht. Bis auf eine Ausnahme, nahm der ORF alle Spots an. In seinen AGB behält es sich der ORF vor, unter Angabe einer Begründung Werbung u.U. auch wegen ihres Inhalts nicht auszustrahlen. Im gegenständlichen Fall sollte der abgelehnte Werbespot im direkten Umfeld der damaligen EU-Wahl ausgestrahlt werden und enthielt aus Sicht des ORF nicht objektifizierbare Kritik am Europäischen Parlament. Der ORF befürchtete daher, als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter eines EU-Mitgliedstaates bei einer Ausstrahlung des Spots im zeitlichen Rahmen der EU-Wahl seinen gesetzlichen Auftrag zu verletzen. Diese Begründung wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt und ihr angeboten, in dieser Zeit stattdessen einen anderen Spot zu schalten. Die KommAustria sah in der Vorgangsweise des ORF keine Verletzung der Objektivitätsbestimmungen des ORF-Gesetzes, da die Übernahme des gegenständlichen Werbespots aus sachlichen Gründen abgelehnt wurde und eine Vergabe von Sendezeiten nach Willkür, parteilichen Erwägungen und unter einseitiger Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bewerber nicht festgestellt werden konnte.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte nun klar, dass eine Objektivitätsverletzung in diesem Fall nur denkbar wäre, wenn der ORF die Werbezeiten nicht jedermann zu denselben objektiven Bedingungen zur Verfügung stellen und einzelne Wirtschaftssubjekte bevorzugen oder benachteiligen würde. Im gegenständlichen Fall habe es der ORF aber nicht per se abgelehnt, Werbung der Beschwerdeführerin auszustrahlen. Er habe lediglich die Ausstrahlung eines konkreten Werbespots unter Bezugnahme auf seine AGB, unter Anführung eines entsprechenden Grundes und mit dem Angebot der Ausstrahlung eines anderen Spots in der gebuchten Sendezeit innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses abgelehnt. Daher könne von Willkür, einseitiger Benachteiligung sowie Parteilichkeit nicht gesprochen werden und liege kein Verstoß gegen die Objektivitätsbestimmungen des ORF-Gesetzes vor.

GZ: KommAustria: KOA 11.210/14-019; BVwG: W120 2011490-1/5E

Zulassung an Radio Maria für Wiener UKW-„Kleinfrequenz“ 99,5 MHz ist rechtskräftig

BVwG bestätigt KommAustria

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Entscheidung der KommAustria bestätigt, mit der die Medienbehörde dem gemeinnützigen Verein Radio Maria Österreich eine auf zehn Jahre befristete Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk auf der UKW-Frequenz 99,5 MHz, Wien Innere Stadt erteilte. Über Radio Maria hinaus hatten sich noch drei weitere Antragsteller auf die Frequenz beworben.

Mit einer technischen Reichweite von nur rund 70.000 Einwohnern, stellt die gegenständliche Frequenz das kleinste, jemals in Wien zur Zulassung ausgeschrieben Radio-Versorgungsgebiet dar. Die KommAustria hatte die Frequenz entsprechend gesetzlicher Vorgaben auszuschreiben, nachdem ein Hörfunkveranstalter einen entsprechenden Antrag gestellt hatte.

Gegen den Bescheid der KommAustria erhoben die Livetunes Network GmbH und die Superfly Radio GmbH Beschwerden, die das BVwG als unbegründet abwies. Es folgte damit der Auffassung der KommAustria, wonach das religiöse Spartenprogramm des Vereins Radio Maria Österreich im Zulassungsgebiet einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt bietet als die anderen Bewerber.

GZ: KommAustria: KOA 1.707/14-001; BVwG: W194 2013711-1/12E; W194 2014191-1/12E

Ausschreibungen der KommAustria

Hinweis auf Ausschreibungen von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz (KOA 1.701/15-002) siehe www.rtr.at/de/m/KOA170115002	bis 10. Dezember 2015, 13.00 Uhr
KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz (KOA 1.217/15-009) siehe www.rtr.at/de/m/KOA121715009	bis 10. Dezember 2015, 13.00 Uhr
BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 92,7 MHz (KOA 1.674/15-004)* siehe www.rtr.at/de/m/KOA167415004	bis 21. Dezember 2015, 13.00 Uhr
S MICHAEL OSTM (Liesingberg) 90,2 MHz (KOA 1.011/15-026)* LUNZ 1 (Lunzberg) 98,5 MHz (KOA 1.011/15-027)* siehe www.rtr.at/de/m/KOA101115026	bis 21. Jänner 2016, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter www.rtr.at/de/m/Ausschreibungen abrufbar.